



Sächsischer Städte- und Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

Landeshauptstadt Dresden Die Oberbürgermeisterin					
OS	PRE.	RE.	Nr.	zK	zEnt
1	2	3	11/4032	bR	zSt
4	5	6	20. MAI 2010	WV	zV
7	14	15		BE 1. OB	Wgl
15.04	15.1	15.2	GZ:	zA	Wgl
15.3/4	15.5	15.6	Termin:	Kopie zK an:	
BA für:					

Oberbürgermeister/-innen  
der Kreisfreien Städte

Landeshauptstadt Dresden Beigeordneter für Soziales			
PR	BL	BA	DE
Co	VB	bR	IR
FU	WHO	zEnt	zSt
36	50	zKper	zMail
51	53	zK	zV
55	ARGE	zA	Wgl
CoBus	OAD	bKop. AW	Vord. T
Zeichen	Übers.	Az. / ID-Nr.	Datum
Termin	Müßig	(Bitte stets angeben)	

Ihre Nachricht vom 18.05.2010  
Az. / ID-Nr. 450.55 / 041863  
Telefon -180

**Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Jugendstrafverfahren zwischen dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Europa, dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,  
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Jahre 2009 wurde der Entwurf der Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Jugendstrafverfahren zwischen den beteiligten Vereinbarungspartnern abgestimmt. Im Nachgang hierzu wurden von Seiten des Sächsischen Staatsministeriums für Justiz und Europa auf Anregung der beteiligten Vereinbarungspartner noch einige - insbesondere redaktionelle Änderungen - vorgenommen und Ende März 2010 das Unterschriftenverfahren eingeleitet.

Beigefügt übermitteln wir Ihnen eine Kopie der unterzeichneten Vereinbarung.

Die Vereinbarung wird für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit ihrem Beitrag wirksam, den sie gegenüber ihrem kommunalen Spitzenverband erklären müssen. Hierfür haben wir Ihnen bereits den Entwurf einer Beitrittserklärung beigefügt. Wir bitten Sie, die unterzeichnete Beitrittserklärung möglichst zeitnah an uns zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Mischä Woitscheck  
Geschäftsführer

Landeshauptstadt Dresden Jugendamt / 51			
AL	Nr.	BA	DE
Büro	014032.303	bR	IR
Öf. / JHA	26. MAI 2010	zEnt	zSt
Koord.		zKper	zV
51.1	GZ: Silvio	zK	zV
51.2	Termin:	zA	Wgl
51.3		Kopie an:	
51.4			

Anlage

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3  
01099 Dresden  
Telefon (0351) 8192-0  
Telefax (0351) 8192-222  
Internet:  
<http://www.ssg-sachsen.de>  
E-Mail:  
[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)  
Steuernummer: 201/142/03

So erreichen Sie uns:  
Straßenbahnlinien  
3,7,8,9  
Haltestelle Carolaplatz,  
6,13 Haltestelle  
Rosa-Luxemburg-Platz  
oder per Bahn  
Bahnhof Dresden-Neustadt

*z.B. an unser  
Sitz:  
Sabina / 51  
i.V. mit  
Kapitel 17 / 296  
dfj*

Ø P. 51.4  
24/2. Verh.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag  
Az.: 450.55

Dresden, den 18.05.2010  
Mu/gü

### BEITRITTSERKLÄRUNG

zur Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Jugendstrafverfahren zwischen dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Europa, dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden vom

12. Mai 2010.

Hiermit erklären wir unseren Beitritt zu der o. a. Vereinbarung.

Stadt Dresden

Unterschrift

  
18.05.10

Datum

18. MAI 2010

**Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Jugendstrafverfahren zwischen dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Europa, dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden**

Unzureichende Bildung, fehlende berufliche Perspektiven und Arbeitslosigkeit tragen erfahrungsgemäß dazu bei, dass Jugendliche und Heranwachsende die Grenzen zu kriminellem Tun überschreiten. Die Vermittlung in Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsvorbereitung, Ausbildung, Arbeit oder Beschäftigung kann die positive Entwicklung und die Integration eines jungen Straftäters in unsere Gesellschaft fördern und unterstützen. Es ist daher eine politische und administrative Herausforderung, für alle jungen Menschen gleiche Chancen und Entwicklungsperspektiven zu schaffen und bestehende Nachteile auszugleichen, damit sie ihr Leben eigenverantwortlich gestalten können. Der Einsatz von Leistungen nach dem SGB II, SGB III und SGB VIII im Jugendstrafverfahren soll dies befördern.

Die Sächsischen Staatsministerien der Justiz und für Europa sowie für Soziales und Verbraucherschutz, die Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Spitzenverbände verständigen sich daher zu einer institutionsübergreifenden Kooperation im Jugendstrafverfahren, um die persönliche Entwicklung und soziale Integration junger Menschen durch „Fördern und Fordern“ zu unterstützen und ihre Hilfebedürftigkeit abzubauen. Dazu soll die einzelfallbezogene Zusammenarbeit anlässlich eines Jugendstrafverfahrens intensiviert und durch Kooperation auf örtlicher Ebene optimiert werden.

1. Ziel dieser Vereinbarung, die sich auf jugendliche und heranwachsende Straftäter im Alter zwischen 15 und 21 Jahren bezieht, ist es, im Sinne des Erziehungsgedankens des JGG, die jugendrichterliche Erziehungsmaßregel um die Weisung zu einer Kontaktaufnahme mit der jeweils zuständigen Niederlassung der Bundesagentur für Arbeit oder der kommunalen Arbeitsverwaltung zu erweitern und die angebotene Berufsförderung im Einzelfall durch jugendrichterliche Zwangsmaßnahmen zu unterstützen.

2. Die Jugendgerichtshilfe soll schon im Vorfeld einer Hauptverhandlung gegen einen jugendlichen oder heranwachsenden Straftäter vor dem Jugendgericht Kontakt mit der örtlich zuständigen Stelle aufnehmen, um zu prüfen, ob dem jungen Straftäter geeignete Berufsorientierungs-, Ausbildungs-, Arbeits- oder Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden können. Dabei sind die Personensorgeberechtigten in den Entscheidungsprozess einzubinden.
3. Die verstärkte Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Stelle und dem Jugendgericht soll auch Bestandteil der Eingliederungshilfe von Haftentlassenen sein. Dazu nimmt die Jugendgerichtshilfe schon vor der Haftentlassung Kontakt mit der örtlich zuständigen Stelle auf, um zu prüfen, ob dem Jugendlichen geeignete Maßnahmen im Sinne der Nr. 2 angeboten werden können.
4. Die zuständige Stelle klärt zeitnah die mögliche Prognose zur biografischen und beruflichen Perspektive des jungen Straftäters und schlägt geeignete Maßnahmen vor, die in die, dem Jugendgericht vorzulegende, Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe aufgenommen werden.
5. Erteilt das Jugendgericht eine Weisung zur Kontaktaufnahme mit den zuständigen Stellen und dazu, die nach dortiger Vermittlung angebotene Ausbildungs- oder Arbeitsstelle oder eine andere berufsvorbereitende Maßnahme aufzunehmen, ist darüber die, über ihren gesetzlichen Auftrag bereits involvierte, Jugendgerichtshilfe hinaus auch umgehend die zuständige Stelle zu informieren. Letztere vermittelt den Verurteilten möglichst zeitnah in die vorgeschlagenen Maßnahmen.
6. Die Jugendgerichtshilfe kontrolliert nach Vorgabe des Jugendgerichts die Umsetzung der Weisung und berichtet dem Jugendgericht unverzüglich bei erheblichen Zuwiderhandlungen.
7. Personenbezogene Daten werden zwischen den Beteiligten aufgrund der § 35 SGB I, § 61 ff SGB VIII und §§ 67-85 SGB X übermittelt.

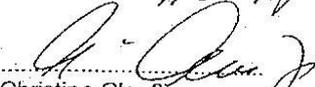
Die Vereinbarung wird für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit ihrem Beitritt wirksam, den sie gegenüber ihrem jeweiligen kommunalen Spitzenverband erklären.

Dresden, den 29. März 2010



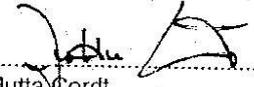
Dr. Jürgen Martens  
Staatsminister der Justiz und für Europa

Dresden, den 16. April 2010



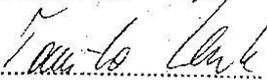
Christine Clauß  
Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz

Chemnitz, den 21.6. 2010



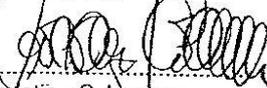
Jutta Cordt  
Vorsitzende der Regionaldirektion Sachsen  
der Bundesagentur für Arbeit

Dresden, den 13. Apr. 2010



Dr. Tassilo Lenk  
Präsident des Sächsischen  
Landkreistages

Dresden, den 12. Mai 2010



Christian Schramm  
Präsident des Sächsischen  
Städte- und Gemeindetages